

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)

Dr.ⁱⁿ Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin

martina.spreitzhofer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2314
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: BMBWF-14.911/0002-II/3/2019

Ihr Zeichen: 01-VD-LG-1876/33-2019

Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Entwurf darf wie folgt bemerkt werden:

Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 bezieht sich nur auf allgemeine Kindergärten. Die Einschränkung auf diese Einrichtungen ist nicht nachvollziehbar, da Bildungsarbeit auch in anderen Einrichtungen, wie etwa alterserweiterte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, erfolgt.

Zu § 2a Abs. 1 und Abs. 2

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des Entwurfes die pädagogischen Grundlagendokumente durch Verordnung geregelt werden. Damit die in Art. 2 Z 6 lit. a bis f der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im Folgenden: Art. 15a Vereinbarung) festgelegten pädagogischen Grundlagendokumente breite Wirksamkeit und vor allem die elementaren Bildungseinrichtungen umfassende Kenntnis erlangen, ist die Nennung dieser Grundlagendokumente im Gesetzestext vorzusehen. Entsprechende Beispiele bieten dazu bereits erlassene landesgesetzliche Regelungen zur Kinderbildung und -

betreuung. Ergänzungen und eventuelle sonstige Grundlagendokumente könnten sodann durch Verordnung ergänzt werden. Zu Abs. 2 darf darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung der Anwendung der pädagogischen Grundlagendokumente durch unterschiedliche elementare Bildungseinrichtungen bzw. Tageseltern vereinbarungskonform vorzunehmen ist.

Zu § 3b Abs. 7

§ 3b Abs. 7 des Entwurfes sieht vor, dass die Festlegung des Sprachstandsinstruments, die Zeiträume und die Durchführung sowie die Qualifikation des Sprachniveaus zur Durchführung durch Verordnung festzulegen sind. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung und Vollziehung ist es zielführend, das bundesweit einheitliche Sprachstandsinstrument BESK (DaZ) KOMPAKT sowie die einheitlich geregelten Beobachtungszeiträume nach Art. 10 der Art. 15a B-VG Vereinbarung im Gesetzestext auszuführen. Somit erhält die Zielgruppe rasch und umfassend Kenntnis über das einzusetzende Instrument und den vorgegebenen Zeitraum der Beobachtungen. Gleiches gilt für die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung geregelte Qualifikation für jenes Personal, dass die Sprachförderung durchführt. Auch zur Sprachförderung darf auf andere landesgesetzliche Regelungen verwiesen werden.

Zu § 28 Abs. 3

Es wird nachdrücklich empfohlen, das erforderliche Sprachniveau der KindergartenpädagogInnen und der gruppenführenden PädagogInnen sowie das verpflichtende Mindestausmaß an Fortbildungs- und Weiterbildungsstunden im Sinne des Art. 11 Abs. 2 lit. a im Ausmaß von zwei Tagen je Kindergartenjahr gesetzlich in § 28 Abs. 3 zu verankern.

Aus ho. Sicht darf angeregt werden das erforderliche Sprachniveau von KindergartenpädagogInnen und gruppenführenden KindergartenpädagogInnen in der Bildungssprache Deutsch aus verwaltungsökonomischen Gründen direkt im Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu normieren. Die in leg. cit. enthaltene Verordnungsermächtigung der Kärntner Landesregierung unter Verwendung der Formulierung „darf“ impliziert lediglich die Möglichkeit zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung, von der, soweit erforderlich, Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 29

Die Umbenennung von „SonderkindergartenpädagogInnen“ in „PädagogInnen im Sonderkindergarten“ in § 29 ist nicht erforderlich, missverständlich hinsichtlich des Erfordernisses der Ausbildung und die Begründung in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Der Begriff kann beibehalten werden bzw. bei Wunsch nach einer Änderung in „Inklusive ElementarpädagogIn“ umbenannt werden.

Zu § 42a Abs. 1

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die pädagogischen Grundlagendokumente, sondern alle Aspekte der Art. 15a B-VG Vereinbarung, wie etwa das Sprachstandsinstrument und die entsprechenden Zeiträume, einzuhalten sind. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu lit. c ist anzumerken, dass gemäß Art. 19 der Art. 15a B-VG Vereinbarung die unangekündigten Hospitationen in geeigneter Form gemeinsam mit den jeweiligen Landesbehörden erfolgen sollen. Dadurch ist die Durchführung der unangekündigten Hospitation im Hinblick auf die Aspekte der Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht an die gemeinsame Durchführung mit Organen der Aufsichtsbehörde gebunden bzw. auf deren Mitwirkung beschränkt. Die Grundlage dafür stellt die Vereinbarung selbst dar, weshalb die Einschränkung auf ein zusätzliches, ausdrückliches Ersuchen von Seiten des Bundes nicht nachvollziehbar erscheint.

Zu § 57 Abs. 3 bis 5 sowie Artikel II Abs. 3

Eine Umsetzung des in Art. 3 der Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehenen Verbots des Tragens von weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, erst mit dem Kindergartenjahr 2019/20, wie in Artikel II Abs. 3 derzeit vorgesehen ist, ist aus ho Sicht nicht nachvollziehbar. Dies einerseits insofern, als die Inkraftsetzung der zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gemäß Art. 23 der Art. 15a B-VG Vereinbarung bis längstens 15. März 2019 vorgesehen gewesen ist und andererseits auch ein Inkrafttreten mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt, sohin noch im Kindergartenjahr 2018/19, möglich erscheint. Die in den Erläuterungen angeführte Übergangszeit erscheint somit nicht nachvollziehbar.

Ebenso nicht nachvollziehbar erscheint die Höhe der Geldstrafe von bis zu 85 Euro. Die Höhe des Betrags unterscheidet sich deutlich von den in den anderen Landesgesetzen vorgesehenen Beträgen, die mehrheitlich 110 Euro betragen bzw. sogar in manchen Bundesländern höher angesetzt ist. Es mangelt an einer nachvollziehbaren Begründung, warum ein derartiger Verstoß im Land Kärnten anders geahndet werden soll als in anderen Bundesländern.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass einerseits im Rahmen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen von einer überschaubaren Anzahl an Fällen („Einzelfällen“) ausgegangen, andererseits in § 57 Abs. 5 des Entwurfs ex lege eine Zweckbindung der eingehobenen Verwaltungsstrafen für die Förderung der Kinderbetreuung im Land Kärnten festgelegt wird.

II. Zu den Erläuterungen darf wie folgt bemerkt werden:

Zum Allgemeinen Teil

In Punkt 2 des Allgemeinen Teils sollte es „für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ heißen.

Zu Art. II Abs. 3

Im letzten Satz sollte es „Kindererbildungs- und -betreuungsordnungen“ heißen.

Zu Art. II Abs. 5

Bei der Aufzählung fehlt das Kindergartenjahr „2019/20“.

Zu Z 5 (§ 3b Abs. 7 lit. a)

Hier sei darauf hingewiesen, dass die Beobachtung mit BESK (DaZ) KOMPAKT für Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr, also im Alter von drei Jahren, bereits im Mai/Juni 2019 stattzufinden hat.

Zu Z 5 (§ 3b Abs. 7 lit. d)

In den Erläuterungen fehlt der Verweis auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 lit. b, wonach über das Sprachniveau C1 hinaus eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung nachzuweisen ist.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 1)

Im letzten Satz hat die Klammer vor „§ 3b Abs. 7 lit. e“ zu entfallen.

Zu Z 18 (§ 30 Abs. 1 lit. h) und Z 23 (§ 46 Abs. 1 lit. g)

Eine Anpassung des Verweises auf das Gütesiegel wäre zielführend, etwa durch die Definition und Angabe des Titels.

Zu Z 28 (§ 51b)

An mehreren Stellen sind Abstände in den Wörtern gegeben (alterserwei-terte, Bildungsinstitution, er-reicht).

Zu den Finanziellen Auswirkungen:

Im 2. Absatz sollte der Begriff „Kindergartenjahre“ lauten.

Wien, 14. Juni 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Henhapel

Elektronisch gefertigt